

**FRANK ENGELEN**

Dipl.-Ing.

Moerser Straße 284

47228 Duisburg

Tel.: (0 20 65) 89 97 62

Fax: (0 20 65) 89 97 63

Mobil: (0174) 381 34 69

E-Mail: Frank.P.Engelen@gmx.de

Frank Engelen · Moerser Straße 284 · 47228 Duisburg

Generalstaatsanwaltschaft Celle  
Zentrale Stelle Organisierte Kriminalität und Korruption  
Herrn Oberstaatsanwalt Wolfgang Müller

Tel.: 05141/206-0

Fax.: 05141/206-813

E-Mail: [zok@justiz.niedersachsen.de](mailto:zok@justiz.niedersachsen.de)

Schloßplatz 2

Niedersächsisches Justizministerium  
Frau Ministerin Niewisch-Lennartz  
Abteilung IV  
Herrn Hubert Böning

Tel.: 05 11 / 120 – 51 17

Fax.: 05 11 / 120 – 51 70

e-mail: [poststelle@mj.niedersachsen.de](mailto:poststelle@mj.niedersachsen.de)

Am Waterloopplatz 1

30169 Hannover

29. Juli 2013

**Strafanzeige wegen Verdachts auf Vorliegen folgender strafbarer Handlungen:**

- § 331 StGB Vorteilsannahme
- § 332 StGB Bestechlichkeit
- § 333 StGB Vorteilsgewährung
- § 334 StGB Bestechung
- § 335 StGB Besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung
- § 164 StGB Falsche Verdächtigung
- § 185 StGB Beleidigung
- § 186 StGB Üble Nachrede
- § 187 StGB Verleumdung
- § 240 StGB Nötigung
- § 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen
- § 202 StGB Verletzung des Briefgeheimnisses
- § 204 StGB Verwertung fremder Geheimnisse
- § 206 StGB Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses
- § 344 StGB Verfolgung Unschuldiger
- § 271 StGB Mittelbare Falschbeurkundung
- § 348 StGB Falschbeurkundung im Amt

**Strafantrag, Antrag auf Strafverfolgung****Adhäsionsantrag, Schadensersatz- Schmerzensgeldverfahren**Angezeigte Personen:

- 1) Herr André Grabbe, Mitarbeiter ASD des Jugendamtes Vechta,
- 2) Herr Fischer, Mitarbeiter ASD des Jugendamtes Vechta  
Ladungsfähige Adresse über den Sitz des Arbeitgebers  
Jugendamt des Landkreises Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta
- 3) Herr Klaus und Frau Gabi Brands, Leiter des Kinderhauses Renkenberge  
Wahner Straße 1, 49762 Renkenberge

### Geschädigte Personen

- 1) Manuel Weiß  
Kinderhaus Renkenberge, Wahner Straße 1, 49762 Renkenberge
- 2) Silke Weiß  
Großhartmannsdorf 2, 8264 Hainersdorf, 8264 Hainersdorf
- 3) Ggf. Herr Leandro Weiß

Auf Grund der gestern, 28.07.2013 durch die Sorgeberechtigte Mutter zu 2) des betroffenen Kindes Manuel Weiß zu 1) hier vorgetragenen Sachverhalte, besteht der dringende Tatverdacht über das Vorliegen oben genannter strafbarer Handlungen.

Ein ausführlicherer, an das zuständige Justizministerium gerichteter „Überprüfungsantrag“ ist in Vorbereitung und wird in absehbarer Zeit vorgelegt.

In Anbetracht der anstehenden Sorgerechtsverhandlung für den kommenden Dienstag, 30.07.2013 zum AZ NZS 3 F 113/13 EASO sowie dem nachträglich mit gerichtlichem Schreiben vom 01.07.2013 zum AZ NZS 3 F 257/12 EAUG selben Termin, selbe Uhrzeit geladenen Umgangsregelungsverhandlung, besteht m.E. ein Eilbedürfnis für die Aufnahme staatsanwaltlicher Ermittlungen.

### Sachverhalt

Bedingt durch eine in 2009 durch die GES zu 2) anzutretende Kurmaßnahme beantragte sie für diesen Zeitraum beim Jugendamt Vechta eine Hilfe zur Erziehung in Form der Betreuung für ihren Sohn während des Kurzzeitraumes.

Zur Durchführung der Kurmaßnahme wurde den Angaben der GES zu 2), diese, durch den ehemaligen Sachbearbeiter im ASD des Jugendamtes Vechta, Herr Fischer genötigt.

Herr Fischer soll mit den Worten gedroht haben „Wenn Sie die Kur nicht machen, nehmen wir Dir Dein Kinde weg!“

- Beweis: Beiziehung der Akten zum AZ NZS 3 F 113/13 EASO
- Beweis: Beiziehung der Akten zum AZ NZS 3 F 257/12 EAUG
- Beweis: Beiziehung sämtlicher Jugendamtsakten

Eine Begründung für die aus Sicht des Jugendamtes vorliegende Notwendigkeit dieser Kurmaßnahme war der GES zu 2) zum damaligen Zeitpunkt nicht bekannt.

Mit der Situation der empfundenen Erpressung / Nötigung beschäftigt und unter psychischen Druck gesetzt, war Frau Weiß zu allem bereit, um die seitens des Jugendamtes, in Person des Herrn Fischer, angedrohte Zwangsmaßnahme zu vermeiden.

Erst während der Kurmaßnahme erfuhr sie den vermeintlichen Grund, den das Jugendamt bestimmt und anderen Stellen und Behörden, die mit der Beantragung und Bewilligung der Kur befasst waren, mitgeteilt hatte. Bei Frau Weiß soll eine „Internetsucht“ bestanden haben. Deren Angaben zufolge, entspricht dieses jedoch nicht der Tatsache. Vielmehr hatte sie damals, aus heutiger Sicht aus Gutgläubigkeit, im Jugendamt Hilfen zu erfahren, dort mitgeteilt, dass sie sich täglich ca. zwei Stunden mit Hilfe des PC's um eine Arbeitsstelle bemühte.

In der Zwischenzeit kam es zu einer Durchsuchung der damaligen Wohnadresse der GES zu 2). Als Grund wurde benannt, dass der damalige Ehemann, Herr Leandro Weiß, seine zum Zeitpunkt der Beschuldigung 18jährige Stieftochter Nadine Jäger angeblich um die Osterzeit 2006 sexuell missbraucht haben soll.

In der damaligen Strafverhandlung gegen den Ehemann der GES zu 2) wurden deren entlastende Einlassungen nicht in relevanter Weise berücksichtigt.

- Beweis: Beziehung der Straftakte, ggf. Überprüfung des Falls bezüglich des Verdachts auf Verfolgung und Verurteilung Unschuldiger.

Nadine, welche als lernbehindert und entwicklungsverzögert galt, wird von der Mutter, der GES zu 2) als besonders leicht zu manipulieren beschrieben.

Auffallend ist der zeitliche Zusammenfall der damaligen Beschuldigung der Nadine Jäger gegen ihren Stiefvater, welche die Tochter, zwei Tage vor dem Kurantritt, der Mutter, Frau Silke Weiß, am 19.07.2009 in einem, vom leiblichen Vater in Dresden geführten Telefonat, mitgeteilt hatte.

Frau Weiß beschreibt das damalige Verhältnis ihrer Tochter zum Stiefvater, Herrn Leandro Weiß als sehr innig und einer normalen Vater-Kind-Beziehung entsprechend.

Lediglich auffallend sei, ein von der Mutter empfundenes, erhöhtes Aufmerksamkeits- und Kuschelbedürfnis gegenüber ihrem Ehemann und Lebenspartner gewesen.

Auf Grund des besonderen pädagogischen Bedarfs ihrer Tochter sowie der Krebserkrankung der GES zu 2), sorgte sie für eine heilpädagogische Unterbringung ihrer Tochter im Jahre 2002.

Sofern das erhöhte Aufmerksamkeits- und Kuschelbedürfnis der Tochter gegenüber männlichen Bezugspersonen, welches von der Mutter als „Aufdrängen“ beschrieben wird, auch in der Heimeinrichtung fortbestand, so besteht hier die dringende Vermutung, dass sich der ggf. tatsächlich stattgefundenen sexuelle Übergriff oder eine ggf. auch im vermeintlichen Einverständnis mit dem Kind (leichte Manipulierbarkeit auf Grund der Entwicklungsverzögerung) stattgefundenen sexuelle Erfahrung, im Gegensatz zu den späteren Behauptungen, innerhalb der Einrichtung ereignet hatte.

Entsprechende Tatsachenberichte und Verurteilungen von Pflegepersonal solcher Einrichtungen sind hinreichend bekannt.

Die kindliche Psyche hält in der Regel den unterdrückenden Forderungen der Straftäter nicht dauerhaft stand. Je nach Ausmaß und Ausprägung der „psychischen Erpressung“ suchen von sexuellen Straftaten betroffene Opfer früher oder später ein Ventil, um das Erlittene zu verarbeiten.

Sofern im fortgeschrittenen Alter des Kindes und im vorliegenden Fall, zunehmender Kompensation des Entwicklungsdefizits, Tendenzen erkennbar waren oder bereits Versuche sich mitzuteilen, stattfanden, so läge die Vermutung nahe, dass der Täter zu entsprechenden Maßnahmen gegriffen haben könnte, um von der eigenen Tat abzulenken.

In der Regel wird der sexuelle Übergriff im Rahmen der Familie oder der neuen Lebenspartner alleinerziehender Mutter vermutet und oft auch „gefunden“.

Auf Grund des Weiteren hier bekannten Verlaufs der Angelegenheiten, welcher zunehmend in den Bereich der wirtschaftlichen Interessen tendierte, besteht der nunmehr dringende

Verdacht, dass hier die Schuld auf einen Unschuldigen, nämlich den Stiefvater des Opfers Nadine Jäger, Herrn Leandro Weiß, erfolgreich abgewälzt wurde.

Der „Härteprüfung“ durch die erfolgte Verurteilung und Inhaftierung des hier als unschuldig vermuteten damaligen, langjährigen Ehemannes der Frau Silke Weiß, hielt die Ehe nicht stand.

Unverzüglich nach Bekanntwerden der Verdächtigungen des Herrn Weiß, zwei Tage vor dem, durch das Jugendamt veranlassten Kuraufenthalt der GES zu 2) unterband das Jugendamt die Rückkehr des Kindes Manuel, der GES zu 1) von, aus dem lediglich zur Überbrückung der kurbedingten Abwesenheit der Mutter resultierende Betreuungsbedarf, in deren Haushalt.

Unter Vorlage der Tagebuchaufzeichnungen der Oma des Sexualopfers Nadine Jäger mütterlicherseits, Frau Elsbeth Jäger, wird ersichtlich, dass Manuel in der Einrichtung „Kinderhaus Renkenberge“ bereits ab der dortigen, durch die Mutter im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe veranlassten Aufnahme, in der für „In-Obhutnahmen“ üblichen Art und Weise behandelt wurde.

So schildert die Großmutter, Frau Elsbeth Jäger im Tagebucheintrag vom 13.08.2009, dass sie mit einer Betreuerin Manuels gesprochen habe, es ihm gut gehe, er die Schule besuche, etc. er mit Familienangehörigen jedoch erst nach einer (der Entfremdung dienenden) „Eingewöhnungsphase“ telefonieren dürfe.

- Beweis: Auszug aus der Strafakte des Herrn Leandro Weiß zum AZ der Polizei 200901004110 (AZ der Strafakte liegt derzeit in Österreich vor), Seiten S. 86 , 8x, Anlage 1)

Die Mutter, Frau Silke Weiß, ließ sich zu diesem Zeitpunkt nicht in die Auflagen des verantwortlichen Jugendamtes pressen.

Ein solches, hier als natürliches und der elterlichen Sorgspflicht entsprechendes Verhalten engagierter Eltern, wird aus Sicht der Jugendämter oft als „querulantisch“ „unkooperativ“ u.s.w. bezeichnet und in den Akten geführt.

Solche, am Wohlergehen der eigenen Kinder interessierten Eltern, werden oftmals durch Sorgerechtsentzüge sanktioniert oder im Vorfeld zu entsprechenden Handlungen, welche nicht dem Sorgeverständnis der Eltern und dem gesundheitlichen Wohl und der gesunden Entwicklung der Kinder in Kongruenz stehen, genötigt bzw. erpresst.

Frau Weiß zeigt sich offensichtlich bis zum heutigen Tage in den Augen der Jugendamtsmitarbeiter in dargelegter Form „querulantisch“, weil sie immer noch ihren Sohn kämpft.

Dieser Umstand wird hier auf eine gesunde und vor allem belastbare Psyche der Frau Weiß zurückgeführt, bzw. auch darauf, dass sie Kontakte zu weiteren, hier als „Jugendamtsoffer“ erachteten Familien bzw. Elternteilen sowie informierten Menschen geknüpft hat.

Zu den möglichen Auswirkungen von „In-Obhutnahmen“, welche aktuell jährlich in 38.500 Fällen statistisch bekannt werden, bei anzunehmender Dunkelziffer in selber Größenordnung, auf die beteiligten Familienmitglieder bis hin zum ungeborenen Kind geschädigt wird, wird auf die gutachterliche Stellungnahme des Bernd M. Dipl.-Psych. Haft-Armand und der Dipl.-Päd. Armand verwiesen (Anlage 2).

Insbesondere die hier ins Auge fallende Tatsache, dass die Entscheidung der voll Sorgeberechtigten Mutter, im Jahre 2012, den gemeinsamen Wohnort mit ihrem Kind, in

Österreich begründen zu wollen, seitens des Jugendamtes torpediert und was den Aufenthalt des damals 13 jährigen Kindes anbelangt, erfolgreich unterbunden hatte.

Die dazu, hier als „frei erfunden“ erachtete, „konstruierte Kindeswohlgefährdung“ entbehrt jeglicher, im Jugendamt für solche gravierenden Eingriffe in die elterliche Sorge notwendigen Verfahrensschritte. Vgl. hierzu im Internet auffindbare Dienstanweisungen.

Der als „Ultima Ratio“ zu bezeichnenden Maßnahme der erfolgten Inobhutnahme vom 18.07.2012 hätten dezidierte Angebote und Maßnahmen milderer Mittel vorausgehen müssen.

Erschwerend kommt hinzu, dass es keinerlei Dokumentation über die damalige (Hilfe zur Erziehung“ in Form der Angebote des Jugendamtes nach den §§ 42 und 34 SGB VIII auf Seite der Mutter gibt. Die Beteiligung an Hilfeplanungen erfolgte nicht, wie notwendig oder nicht in ausreichendem Maße.

Außer der Unterschrift unter den, von der Mutter unter Drohung / Nötigung des Jugendamtes notwendig gewordenen Kurzzeitunterbringung ihres Kindes, wurden keine weiteren Unterschriften geleistet.

Zurückkommend auf die bereits benannte, auffallende zeitliche Kongruenz, der vom Jugendamt vorgeschriebenen (genötigten) Kurmaßnahme mit der, ggf. „angeleiteten“ oder auch angestifteten Anzeige der Tochter Nadine sowie der erfolgten Hausdurchsuchung der Wohnung der Eltern Weiß in Abwesenheit der Mutter, auf welche im Weiteren die „Kindeswohlgefährdung“ „aufgebaut“ wurde, kann wohl sicherlich in objektiver und rückblickend zusammenhängender Betrachtungsweise nicht mehr als Zufall bezeichnet werden.

Sofern sich nachfolgend die Großmutter gegenüber dem Jugendamt als „kooperativ“ zeigte, so wird dieses Verhalten, basierend auf die Erfahrung in ähnlich gelagerten Fällen, in der Regel durch das Jugendamt durch „Vergünstigungen“ belohnt. In diesem Fall durch den regelmäßigen Umgang mit dem Enkelkind Manuel, welcher gemäß Aktenlage sogar auch in den Ferien stattfand.

- Beweis: Auszug aus der Strafakte des Herrn Leandro Weiß zum AZ der Polizei 200901004110 (AZ der Strafakte liegt derzeit in Österreich vor), Seiten S. 86 , 8x, wie vor.

Sofern die Darstellungen ggf. unglaublich und kaum vorstellbar erscheinen, so kann diese Wahrnehmung nachvollzogen werden.

Um die Position und die Handlungsweise des Herrn Grabbe sowie weiterer Kollegen des JA Vechta zu verdeutlichen, wird in der Anlage 3) als Beweis dessen Schreiben vom 30.05.2013 an das Amtsgericht Vechta beigefügt.

Hier verletzt der BES zu 1) das Persönlichkeitsrecht und die Privatgeheimnisse der Frau Carola Koch als Amtsträger, bzw. der unter § 203 StGB gelisteten Person, selbst dann, wenn die von ihm behaupteten faschen Tatsachen der Wahrheit entsprechen würden.

Der Datenschutz im Jugendamt Vechta scheint also nicht sehr groß geschrieben zu werden, wenn es den hier als korrupten empfundenen Interessen der Jugendamtsmitarbeiter dienlich sein könnte.

Zudem dürfte er sich bezüglich weiterer Delikte strafbar machen, da er nicht in der Position stehen dürfte, psychiatrische Diagnosen zu erstellen oder unter Wissen oder mit Zustimmung der Frau Koch unwahre Tatsachen in Umlauf bringt und verbreitet.

Dieses Verhalten wird hier als „unüberlegt“ und aus einem „Handlungszwang“ hervorgehend, erachtet. Das Jugendamt Vechta steht aktuell in erheblichem Maße unter Beobachtung des öffentlichen Interesses, da der dortige Mitarbeiter Lahrmann, Leiter des ASD nicht nur in dringendem Tatverdacht steht, sondern m.E. bereits der Tat des „organisierten Kinderhandels“ überführt ist.

Wie anders sind vermeintliche Bestrebungen des Jugendamtes Vechta, in diesem Falle, der MA Frau Eismann, im Schreiben vom 15.03.2012, (als Beweis in der Anlage 4) zu werten, eine werdende Mutter schützen zu wollen, diese jedoch über deren eigenes Schutzbedürfnis NICHT zu informieren und auch dem als „Kooperationspartner“ ersuchten Krankenhaus zu untersagen, die werdende Mutter in die Schutzmaßnahmen einzubeziehen?

In weiteren, gerne zur Verfügung zu stellenden Akten der Frau Koch, geht hervor, dass sie und ihr Neugeborenes unter verschiedenen Vorwänden voneinander getrennt wurden. Bei Frau Koch soll z.B. der multiresistente Krankheitskeim ORSA vorgelegen haben, welcher die Separierung in einem Einzelzimmer zur Folge hatte, jedoch keinerlei entsprechende Heilbehandlung erfolgte. Ihr Baby erhielt eine Infusion mit isotonischer Kochsalzlösung ohne dass eine entsprechende Indikation vorgelegen haben mag.

Wie es zu der falschen Eintragung in die Akte der Frau Koch gekommen sein könnte, sie sei Organspender, dürfte in den Zuständigkeitsbereich staatsanwaltlicher Ermittlungen fallen.

Die „Leitung“ der Inobhutnahme des Kindes Murat Tillmann Morina am Tag der Geburt, dem 26.05.2012, des Nachts um 03:15 Uhr durch den Leider das ASD Vechta, Herrn Lahrmann, ist u.a. in der Krankenakte des Kindes dokumentiert.

- Beweis: Auszug aus der Krankenakte des Kindes Murat Tillmann Morina, Anlage 5)

Sofern die Leitung des Kinderhauses Renkenberge in der Anzeige Berücksichtigung findet, so beruht dieses u.a. auf den am 30.05.2013 mit dem Jugendamt, Herrn Grabbe geführten Korrespondenz via E-Mail.

Hier führt Frau Silke Weiß m.E. des Beweis, dass im „Kinderhaus Renkenberge“ gegen das Briefgeheimnis von Mutter und Sohn verstoßen, sowie weitere, damit verbundene, strafbewehrte Delikte begangen wurden, bzw. werden.

- Beweis: E-Mail des Herrn Klaus Brands vom 30.05.2013, Anlage 6)

So hatte sie nach, bereits seit einiger Zeit gehegter Verdachtsmomente, zuletzt die „Probe aufs Exempel“ gemacht und in das an Manuel gerichtete Paket einen separaten, verschlossenen Umschlag gefügt, welchen Sie in einem „offenen“ Brief an ihren Sohn Manuel ankündigte, und ihm in diesem die Entscheidungsmöglichkeit bot, den geschlossenen Brief zu öffnen und zu lesen.

Die Eheleute Brands oder ggf. andere oder weitere Personen öffneten die private Post des zum Schutz befohlenen Kindes, so wie es dem Verdacht der Sorgeberechtigten Mutter bereits seit langem in der Vergangenheit bereits erfolgte.

Ob sie das Eigentum des Kindes zwecks Ermöglichung der dortigen autonomen Meinungsbildung, dem Jugendlichen zuführten, ist nicht bekannt.

In einem, in Anwesenheit des Unterzeichners zunächst mit Herrn Brands und sodann mit Manuel geführten Telefonat vom 28.07.2013, äußerte sich Manuel der Wahrnehmung der Mutter nach sehr verhalten ihr gegenüber.

- Beweis: Zeugenaussage des Unterzeichners, ggf. in Form der eidesstattlichen Versicherung.

Bezüglich des für Montag, 29.07.2013 geplanten Umgangskontakts im Anschluss an die gerichtliche Anhörung des Kindes, fragte Manuel seine Mutter, ob sie den zwischen Sohn und Mutter bereits vereinbarten Termin nunmehr auch mit dem Leiter der Fremdbetreuungseinrichtung Brands besprochen habe. Manuel soll sich nach Aussage der Mutter nicht natürlich, eher sehr angespannt angehört haben.

Die Erklärung lieferte das anschließende Telefonat mit Herrn Brands.

Dieser konstatierte, dass dieser Termin zunächst mit dem Jugendamt abgeklärt werden müsse.

Obwohl ihm seit bereits einigen Tagen, eine gemäß der letzten Gerichtsverhandlung bzw. Hilfeplanung vereinbarte Abstimmungsvereinbarung der Mutter, bezüglich der sinnvollen Verknüpfung des Umgangstermins mit der anstehenden gerichtlichen Anhörung, bzw. des Gerichtstermins, vorlag.

Der steigenden Nervosität der Mutter war zu entnehmen, dass sie beim Gesprächspartner Brands, wie erwartet, „auf Granit stieß“.

Als Beistand der Mutter bot der Unterzeichner an, zwischen Heimleitung und Mutter zu vermitteln. Herr Brands lehnte das diesbezügliche Angebot der Mutter jedoch ab.

Mehr noch – um m.E. jeglicher produktiven Klärungsversuche aus dem Weg zu gehen, beendete er das Telefonat durch Auflegen.

Der Versuch der direkten Kontaktaufnahme des Unterzeichners beendete der aktuell Erziehungsverantwortliche für den 14jährigen Sohn der Sorgeberechtigten Mutter durch erneute, ebensolche unhöfliche Handlungsweise.

„Er habe kein Interesse daran, mit Vertretern der Mutter über das Thema Umgang zu sprechen.“

Die Telefonate wurden vor jeweils drei Zeugen geführt.

Mit Verweis auf die Mitteilung über die, am 18.07.2012 erfolgten „Inobhutnahme“ des Kindes Manuel Weiß und der Stellungnahme zur Inobhutnahme Ihres Sohnes Manuel Weiß vom 18.07.2012 des Vereins „Väteraufbruch für Kinder e.V.“, der Familienverband, Kreisverein Duisburg, zeigen sich bereits seit Anbeginn der nunmehr dokumentierten „Inobhutnahme“ erhebliche Verfahrens- und Formfehler in verwaltungstechnischen Sinne sowie aus Sicht des Wohles des Kindes.

- Beweis: Schreiben des JA-MA Grabbe zum Bezug „Inobhutnahme Manuel Weiß“ vom 18.07.2012, Anlage 7)
- Beweis: Stellungnahme zur Inobhutnahme Ihres Sohnes Manuel Weiß vom 18.07.2012, Anlage 8)

Hier ergibt sich der Anschein, dass die Umgangskontakte des Kindes mit der Mutter seitens des Kinderheims und des Jugendamtes absichtlich und zweckgebunden vereitelt werden.

Frau Weiß berichtet, dass, wenn Umgangskontakte stattfanden, diese nach einer Anlaufzeit von Herzlichkeit und Fröhlichkeit geprägt waren.

Da Manuel nunmehr das 14te Lebensjahr vollendet hat, ändert sich seine Position und seine Möglichkeit der Mitbestimmung in Familiengerichtlichen Belangen erheblich.

Zum einen erhält sein Wunsch und Wille – sofern er diesen unter der vermuteten, bzw. bereits offensichtlichen Manipulation, ggf. wie bei der Mutter stattfindende Erpressung / Nötigung, frei äußern kann, darf und wird, ein anderes Gewicht.

Zum anderen könnte er sich selber durch einen Rechtsanwalt seiner Wahl vertreten lassen.

Nach Lektüre der Schriftsätze der aktuellen Verfahrensbeiständin des Kindes, Frau RA Hildegard Brake kann nicht davon angegangen werden, dass er dort eine neutrale, bzw. eine, seine Interessen vertretende Unterstützung durch die ihm ohne seine Einflussnahme-Möglichkeit beigeordnete „Anwältin des Kindes“ haben könnte.

Der Schriftsatz der RA Brake ist m.E., mit den Ausführungen der sorgeberechtigten Mutter vergleichend, mit Tatsachenverdrehungen durchzogen und gegen die Mutter und deren Kompetenzen gerichtete Behauptungen gespickt.

So stellt sie z.B. dar, Frau Weiß weigere sich, sich mit ihr in Verbindung zu setzen. Hier ist von keiner förmlichen Einladung der Verfahrensbeiständin des Kindes an die Mutter bekannt, in welcher sie plausibel darlegen könnte, dem gerichtlichen Auftrag, auch mit der Mutter Gespräche zu führen, nachkommen wollte.

Stattdessen legt sie m.E. das auch an sie als „Anwältin des Kindes“ gerichtete Hilfeersuchen der Mutter, in die wichtigen Entscheidungen betreffend ihres Kindes einbezogen zu werden, bzw. auch Auskünfte über die persönlichen Verhältnisse ihres Kindes, welche ihr dem Gesetz nach, gem. § 1686 BGB zustehen.

- Beweis: Schreiben der RA Hildegard Brake zum AZ NZS 3 F 113/13 EASO, Weiß-Verfahrenspflegschaft (Gesundheit), Anlage 7)
- Beweis: Zeugenaussage der GES Silke Weiß

Die Tatsache, dass Frau RA Brake im Betreff ihres Schreibens, statt des hier bekannten richterlichen Beschlusses zu diesem Aktenzeichen bekannten Verfahrensinhalt „Elterliche Sorger“ das Teilsorgerecht „Gesundheit“ benennt, gibt Anlass zum Verdacht, dass die Verfahrensbeiständin ggf. einen anders lautenden Auftrag erhalten haben könnte.

Der Mutter darf sicherlich weder seitens der Rechtsanwältin Brake, noch seitens der Fremdbetreuungsfirma noch seitens des Jugendamtes oder des Gerichtes eine nicht immer dem juristischen Fachjargon folgende Ausdrucksweise zum Nachteil ausgelegt werden.

Vielmehr stehen die Professionen in der Pflicht, zum Wohle aller Beteiligten deren Schriftsätze und mündlichen Vorsprachen auszulegen und stets zum Wohle der beteiligten Kinder zu beraten und zu handeln.

Im FamFG ist diese Kür ebenfalls für den Familienrichter geregelt.

Als Mittel zur Vermeidung eines innigen und herzlichen Umgangskontaktes zwischen Kind und Mutter am heutigen Tag, welcher ebenfalls zum Austausch in der Morgen vor Gericht zu verhandelnden Themen Sorgerecht und Umgang genutzt werden und dazu dienen könnte das Kind in seiner Entscheidungsautonomie zu stärken, so dass er nicht auf Druck der Heimleitung eine Entscheidung unterstützen könnte, welche nicht seinem Willen entspricht und nicht seinem Wohlergehen förderlich ist, wurde bereits gestern vermutet, weshalb diese Strafanzeigeschrift bereits begonnen wurde.



Heute, Montag, 29.07.2013 bestätigte sich der Verdacht.

Jedoch in unvorhergesehener Konstellation.

So war Frau Silke Weiß bereits ab 09:00 Uhr im Amtsgericht Papenburg präsent, um z.T. in die vorherigen Akten Einsicht zu nehmen, zum Anderen, um, wie mit ihrem Sohn besprochen und vereinbart, nach der richterlichen Anhörung für die gemeinsame Umgangszeit, präsent zu sein.

Zur Verwunderung aller vor Ort befindlichen Personen, die die Mutter in ihren Umgangsbegehren unterstützen, war weder die Richterin anzutreffen, noch war der Jugendliche Manuel Weiß weder vor, noch nach dem Anhörungstermin, welcher den Gesetzen zufolge, in den Räumlichkeiten des Familiengerichts stattzufinden hat, anzutreffen.

Da der Mutter ihr Recht auf einen Beistand während der Zeit der Akteneinsichtnahme seitens des Amtsgerichts verweigert wurde, konnten die Begleitpersonen sowohl den Vorder- als auch den rückwärtigen Eingang im Blicke halten.

Weder Manuel noch Herr Brands, welcher den Jugendlichen zum Termin verbrachte, betraten oder verließen das Amtsgerichtsgebäude.

Ob die Richterin auf Grund der gestrigen Telefonate mit dem Heimleiter Brands von der rechtlichen Gepflogenheit abgewichen ist und die Anhörung des fremduntergebrachten Kindes an einem hier nicht bekannten Ort durchführte, wird ggf. in die Zuständigkeit der ermittelnden Staatsanwaltschaft fallen.

Sodann wäre auch zu ermitteln, aus welchem „wichtigen“ Grund Frau Richterin Tolksdorf entgegen ihrer Ladung und ohne in Kenntnissetzung der Verfahrensbeteiligten Mutter, den Ort der Anhörung des Kindes verlegte.

Ebenfalls von Interesse sollte sein, warum nach Information des Heimleiters Brands bereits die Uhrzeit der Anhörung von wie geplant 12 Uhr auf 11 Uhr vorverlegt worden ist.

Zum Beweis, dass der Termin für die Anhörung des Kindes für Montag, 29.07.2013, 12 Uhr Hauptkanal links 28, 26871 Papenburg, Zimmer 19 geplant war, wird die entsprechende Ladung zum AZ NZS 3 F 113/13 EASO zu der Strafanzeige gereicht.

- Beweis: Ladung zum AZ NZS 3 F 113/13 EASO, Anlage 9)

Hier würde ggf. festzustellen sein, dass es für die Abänderung jedweder richterlicher Entscheidungen eines ordentlichen richterlichen Beschlusses bedarf.

Sofern in dieser Angelegenheit die Staatsanwaltschaft keinerlei diesbezügliche Beschlüsse in den Akten vorfinden könnte, jedoch auch unabhängig davon, sollten sich die Ermittlungen auf die unverzügliche Sicherstellung der Gerichtsakten zu den o.g. Aktenzeichen erstecken. Als Begründung wird vorgetragen, dass Frau Weiß in Begleitung ihrer Zeugen heute telefonisch mitteilte, dass die in den Akten vorgefundenen Beschlüsse KEINE RICHTERLICHE UNTERSCHRIFTEN trugen.

Vgl. hierzu ZPO 315.

Im Gespräch mit der Geschäftszimmerdame, bzw. Justizbeschäftigten Voss war zu erfahren, dass KEIN Beschluss das Gericht OHNE richterliche Unterschrift verlassen würde.

Auf Hinweis, dass die, den Kunden ausgehändigten Beschlüsse bestenfalls von den Sekretärinnen „beglaubigt“ seien, verbesserte Frau Voss und behauptete, dass die in den Akten befindlichen Beschlüsse allesamt von den Richtern unterzeichnet seien.

Frau Weiß hat deren Aussage nach heute Beweise in Form von Handyaufnahmen gesichert, welche belegen sollen, dass dort vorgefundene „Beschlüsse“ keine richterlichen Unterschriften enthalten und somit ungültig und unwirksam wären.

- Beweis: Beiziehung, ggf. Vorlage der Beweisfotos.
- Beweis: Zeugenaussage der Frau Silke Weiß.

Sofern bei Sicherstellung der Gerichtsakten festgestellt werden müsste, dass nunmehr alle enthaltenen Beschlüsse richterliche Unterschriften tragen, so müsste unverzüglich der Verdacht geäußert werden, diese Unterschriften seien erst NACH der Akteneinsicht der Frau Silke Weiß geleistet worden.

- -Beweis: Beiziehung der Akte zum AZ NZS 3 F 113/13 EASO
- -Beweis: Beiziehung der Akte zum AZ NZS 3 F 257/12 EAUG
- - Beweis: Vorlage der Handyfotos der Frau Silke Weiß

In dem, heute in Funktion als Beistand der Mutter und im Interesse des Kindes UND der Mutter mit der Richterin Tolksdorf geführten Telefonat, wirkte die Gesprächspartnerin bereits recht nervös.

Sie teilte mit, dass entgegen der hier als Recht empfundenen Grundlage nach § 1909 BGB keine Person im Jugendamt mit der Aufgabe der Ergänzungspflegschaft zur Ausübung des Aufenthaltsbestimmungsrechts zu benennen sei oder förmlich zu bestellen sei, sondern, dass diese Funktion durch den Landkreis Vechta auszuüben sei.

Es mangelte der Richterin Tolksdorf m.E. an weiteren Erklärungsmöglichkeiten, warum hier von gesetzlichen Normen abgewichen wurde.

Sodann versuchte sie m.E. die Verantwortung darüber auf den hier nicht tätig gewordenen und daher unbekanntem Rechtspfleger abzuwälzen.

Dieses kann m.E. jedoch nicht gelingen, da sich als zuständige Richterin Verfahrensverantwortlich ist und auch über die ordnungsgemäße Bestallung eines Ergänzungspflegers samt namentlicher Benennung wacht.

- Beweis: Beiziehung der Akte zum AZ NZS 3 F 113/13 EASO
- Beweis: Beiziehung der Akte zum AZ NZS 3 F 257/12 EAUG

Überraschend erklärte Frau Richterin Tolksdorf, dass sie NICHT dafür verantwortlich sei und sich auch NICHT instrumentalisieren lassen wolle, dem Kind zu seinem Recht auf Umgang zu verhelfen.

Der heutigen Sachlage zufolge, war der Heimleiter Brand nach der richterlichen Anhörung nicht auffindbar. Die Anrufe der Mutter in der Heimeinrichtung wurden nach Bekanntwerden deren aktuell genutzten Rufnummer dem Verlautbaren nach, nicht beantwortet. – Es hob niemand ab.

Die Richterin gab an, von dem Wunsch des Kindes, heute, im Anschluss an die Anhörung, mit der Mutter sein nachträgliches Geburtstagsgeschenk auszusuchen, nicht gekannt zu haben.

Indes gab sie zu, zu wissen, dass Manuel seine Mutter sehr gerne sehen wolle!

Jedoch sei es der Aussage der Richterin nach, die Mutter, welche trotz bestehender Umgangsvereinbarungen ihren Sohn im Stich und NICHT zu den vereinbarten Umgangsterminen erschienen sei.

Ob es sich hier um falsche Aussagen der Amtsperson Richterin Tolksdorf handeln könnte, wird in der staatsanwaltlichen Ermittlungspflicht gesehen.

Im Gespräch mit der Heimleiterin Frau Brand wurde bekannt, dass sich ihr Ehemann gegen 14:30 Uhr noch in der Gegend Papenburg aufhielt. Zu einer Vermittlung der Zusammenkunft von Sohn und Mutter war man jedoch auch hier nicht bereits.

Jedoch zeigte sich Frau Brands sehr überrascht, dass ich vorab mit Richterin Tolksdorf telefoniert hatte, welche es ihren Worten nach positiv bewerten würde, wenn sich Sohn und Mutter noch heute sehen könnten.

Frau Brands war bereits die Vorsprache der Mutter bei der örtlichen Polizei bekannt. Der Nervosität und akuten Sprachlosigkeit der Frau Gabi Brands kam der Anruf ihres Ehegatten zu Hilfe.

Eilig teilte sie ihrem Mann mit, dass sie diesen „Beistand“ der Mutter am Telefon habe, welcher mit der Richterin gesprochen haben wollte.

Nach einigen Hin und Her teilte Frau Brands am Telefon mit, dass Frau Weiß ihren Sohn in der Einrichtung aufsuchen und dort einige Stunden mit ihm verbringen dürfe.

Einem Ortswechsel und der freien Gestaltung der Zeit entsprechend dem Wunsch des Schutzbefohlenen Manuel Weiß (Kauf der Geburtstagsgeschenke), war Frau Brands nicht bereit, zuzustimmen.

Auch stellte sie klar, dass die Mutter ALLEINE und NICHT mit ihrem „Gefolge“ ihren Sohn besuchen dürfe.

Auf die Frage, wer den solche, menschenrechtseinschneidenden Entscheidungen treffe, benannte Frau Brands ihren Mann.

Kinder brauchen gemäß des heute bekannten Stand der Wissenschaft für die gesunde Entwicklung BEIDE Eltern.

Im vorliegenden Fall muß Manuel bereits auf den Vater verzichten.

Aus hiesiger Betrachtung, lediglich aus finanziellen Interessen, also monetären Gründen, soll das Kind unter Hinnahme der damit verbundenen Nachteile für das Kind, in einem Heim verbleiben, um dort ggf. die hohe, im Internet gepriesene Auslastungsquote zu sichern.

Es handelt sich regelmäßig für „Kleinerziehungsstellen“, sogenannten „Profifamilien“, so wie sie die Firma Backhaus GBR vor rd. 35 Jahren ins Leben gerufen haben, um Profit-orientierte Unternehmungen.

Den persönlich bekannten Informationen zufolge i.V.m. den im Internet verfügbaren Angaben, werden aktuell in der Firma Backhaus GBR rd. 1.000 Kinder „betreut“.

Bei einer hier mit 500 € bekannten „Verwaltungskostenpauschale“ für die Firmenleitung je Monat und Kind, verfügt die Firma Backhaus monatlich über Einnahmen in Höhe von rd. einer halben Millionen Euro. Ggf. vor-Steuer, was jedoch nicht zwingend notwendig ist.

- Beweis: Beziehung der Jugendakten im zuständigen Jugendamt Vechta. Und zwar die Akte zur „Hilfe zur Erziehung“, die wirtschaftliche Akte, sowie etwaige weitere und sogenannte „Bei-Akten“ mit Informationen, welche nicht für die breite Leserschaft gedacht sind.

Ausgaben oder ggf. „Scheinausgaben“ in Form des „Bootcamps“ der Firma Backhaus GBR in Holland, die in Ortsnähe der Profi(t)-Familien installierten wenigen Kontaktstellen, in denen die z.T. von mehreren Hundert Kilometern anreisenden Eltern ca. alle drei Monate mal ihre Kinder stundenweise sehen dürfen – oftmals wie im Falle der Frau Beate Breuer unter Weigerung der Fahrtkostenerstattung durch das zuständige Jugendamt Gladbeck.

Mittlerweile gibt es zahlreiche Firmen, die das Geschäftsmodell der Firma Backhaus nachahmen, welche auf Grund des rechtlichen Schutzes der Begriffe „Profifamilie“ und „Profif-Eltern“, diese Begriffe nicht nutzen dürfen.

Hier soll es in der Vergangenheit bereits Abmahnklagen der Firma Backhaus gegeben haben.

Firmen wie z.B. Momo-Betreuungsprojekte GmbH, Andante, Wellenbrecher, Sonderpflege e.V., Perspektive GmbH oder auch Kaspar-X werben im Internet m.E. sehr aggressiv um neue „Heimleiter“ oder Leiter neuer „Erziehungsstellen“.

Die Firma Kaspar-X wirbt dabei sogar mit den Verdienstmöglichkeiten, welche mit 2.850 € monatlich PLUS 600 € Sachkosten, zusammensetzend aus einer „LHK“, Bekleidungsgeld und Mietkosten.

- Beweis: „Stellenangebot“ der Fa. Kaspar-X, Stand 26.05.2013, Anlage 10)

Somit beträgt der Verdienst bei einer Regelauslastung mit vier Kindern monatlich rd. 14.000 €, welche, den Angaben des Landesjugendamtes Münster (LWL) bei der Fremdbetreuung bis zu 5 Kindern steuerfrei bleiben. Auch bedürfe es keiner Pflegeerlaubnis für die Einrichtung, sofern die Zahl der betreuten Kinder unter sechs bliebe.

Erst ab dem sechsten Kind fielen Steuern an, was als Grund dafür gesehen wird, dass es nur in Ausnahmefällen, wie im Oktober 2012 durch die Abteilungsleiterin Wischka der Firma Backhaus GBR bekannt wurde, bei der „Profifamilie“ Bodo Hansmann, Nordhorn der Fall war und ggf. noch ist.

Im gestrigen Telefonat mit der Mutter, hatte der Heimleiter von einer „Umgangsbetreuung“ für den heutigen Umgangstermin gesprochen, welche er nicht so kurzfristig organisieren könne.

Auch soll seinen Worten folgend, der Termin für die Anhörung des Kindes von, gemäß Ladung, 13 Uhr, auf 12 Uhr vorverlegt worden sein.

Die Mutter schilderte ihren Eindruck, dass Herrn Brand diese Information wohl versehentlich herausgerutscht sei.

Auch benannte er wohl die ihr nicht geläufige Vokabel, nämlich „betreuer“ oder „geschützter“ Umgang“.

Aus welchem Grund das heute 14 jährige Kind geschützt werden müsse, ist hier nicht nachvollziehbar. Zumindest, wenn es in die Richtung des suggerierten, ggf. notwendigen Schutzes Manuels vor seiner Mutter sein sollte.

Sofern das Kinderheim ein Schutzbedürfnis seiner Interessen aus der nunmehr gesteigerten geschäftlichen Mündigkeit des Jugendlichen und der potentiell für das Kinderheim und deren wirtschaftlichen Interessen „gefährlichen“ Mutter und deren Informationen für ihr Kind zur Unterstützung und Förderung dessen Autonomie und freien Lebensentwicklung sehen könnte, dann wäre das plötzliche Begehren des Herrn Brands, den heutigen Umgangskontakt begleiten oder „schützen“ zu lassen, sofern er nach „Absprache“ mit dem Jugendamt überhaupt stattfinden könnte, sicherlich nachvollziehbar.

Der Staatsanwaltschaft ist sicherlich die Form des „begleiteten Umgangs“ bekannt, dessen Ziele die Herstellung von Umgangskontakten sowie der schnellen Überführung in unbegleitete Besuchskontakte sind.

Da das hier beteiligte Jugendamt Vechta bereits zuvor Maßnahmen zu ergreifen in der Lage war, deren notwendige, dezidierte Vorplanung nicht erfolgte, so besteht hier keinerlei Zweifel, dass es auch am heutigen Tag gelingen könnte, den geplanten Umgangskontakt seitens des Jugendamtes und des Kinderhauses Renkenberge zu vereiteln.

(Zum Verständnis: Dieser Part wurde gestern geschrieben, er wird aus zeitlichen Gründen so belassen).

Der Heimleiter Brands scheint seitens des Jugendamtes mit Rechten ausgestattet worden zu sein, gemäß derer er sich in der Position zu sehen scheint, über den Willen des Jugendlichen und entgegen der familieninternen Verabredung hinweg einen Umgangskontakt zu verbieten, so wie es im gestrigen Telefonat der Fall war.

Hier scheint offensichtlich eine „enge Kooperation“ zwischen dem Kinderhaus Renkenberge und dem 80 km entfernten Jugendamt Vechta zu bestehen, welche die fallführenden und ggf. weitere entscheidungsverantwortlichen Mitarbeiter davon abhielten, die Fallführung an das seit dem „Einzug“ des Leistungsempfängers Manuel Weiß in das „Kinderhaus Renkenberge“ zuständige Jugendamt in Meppen abzugeben.

Ggf. um die dort notwendige erneute Fallprüfung zu verhindern, oder aber, um ggf. nicht auf den wirtschaftlichen Profit verzichten zu müssen (regelmäßige Provisionszahlungen) oder aber, um ggf. die hier nicht bekannten Fälle von wirtschaftlichen Verknüpfungen zwischen dem Jugendamt in Meppen (gleich Gründungssitz der Firma Backhaus GBR) und dem „Kinderhaus Renkenberge“ über die Maßen zu stützen und bei etwaigen, ebenfalls hier nicht bekannten Überprüfungen, plastisch sichtbar zu machen.

Hier könnte demzufolge ggf. sogar die Straftat der Freiheitsberaubung vorliegen.

Nach dem ausführlichen Sachvortrag dürfte ersichtlich sein, warum sich die heutigen Hilfe- und Schutzersuchen für die beteiligten Familienmitglieder in dieser sowie weiterer Familien an Ihre Stelle richtet.

Es wird um Eingangsbestätigung und um kurzfristige Aufnahme der Ermittlungen gebeten.

Bei Bedarf können zahlreiche weitere Beweise zu den Akten gereicht werden.

\_\_\_\_\_  
Frank Engelen (eigenhändige Unterschrift)

#### Anlagen:

- 1) Auszug aus der Strafakte des Herrn Leandro Weiß zum AZ der Polizei 200901004110
- 2) Gutachterliche Stellungnahme des Bernd M. Dipl.-Psych. Haft-Armand und der Dipl.-Päd. Armand
- 3) Schreiben des ASD MA Vechta, Herr Grabbe vom 30.05.2013
- 4) Schreiben der JA-MA Eismann des JA Vechta vom 15.03.2012
- 5) Auszug aus der Krankenakte des Kindes Murat Tilmann Morina
- 6) E-Mail des Herrn Klaus Brands vom 30.05.2013
- 7) Schreiben des JA-MA Grabbe zum Bezug „Inobhutnahme Manuel Weiß“ vom 18.07.2012.
- 8) Stellungnahme zur Inobhutnahme Ihres Sohnes Manuel Weiß vom 18.07.2012
- 9) Ladung zum AZ NZS 3 F 113/13 EASO
- 10) „Stellenangebot“ der Fa. Kaspar-X, Stand 26.05.2013